

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 6 – 1025/E/44/2013
Fernruf: 90 13 - 34 28
(913) - 3428

Herrn Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/12723
vom 15. Oktober 2013
über Verpflegung im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Verpflegung der Insassen im Justizvollzug in Berlin geregelt?
- a) Gibt es für ganz Berlin einheitliche Richtlinien oder anderweitige Vorgaben, die vorschreiben, wie und mit welchen Lebensmitteln die Insassen zu versorgen sind, und wenn ja, wie lauten diese? (Diese Richtlinien/Vorgaben bitte im Originalwortlaut beifügen.)
 - b) Sollten keine einheitlichen Vorgaben existieren, welche unterschiedlichen Vorgaben gibt es? (Diese Vorgaben bitte im Originalwortlaut beifügen.)
 - c) Sollte es keine einheitlichen Vorgaben geben, worauf sind die unterschiedlichen Regelungen zurückzuführen?
 - d) Auf welcher Grundlage sind die diese Vorgaben jeweils entstanden bzw. auf welchen Studien, Erhebungen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen diese?

Zu 1.: Für den Berliner Justizvollzug gibt es einheitliche Vorgaben in der anliegenden Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin (VerpfO), die für alle Vollzugsarten gilt. Diese ist am 1. November 2013 in überarbeiteter Fassung in Kraft getreten. Danach - wie auch nach der zuletzt geltenden Fassung - richtet sich der durchschnittliche tägliche Energiegehalt und die Mindestnährstoff- und Inhaltsstoffmengen der Kost nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Der Text ist beigefügt.

2. Welche Unterschiede gibt es bei der Verpflegung von Insassen zwischen den verschiedenen Justizvollzugsanstalten und worauf sind diese jeweils zurückzuführen? (Bitte im Einzelnen darlegen.)

Zu 2.: Die Verpflegungsordnung gewährleistet einheitliche Standards der Gefangenenverpflegung. In diesem Rahmen haben die Küchen die Möglichkeit, anstaltsbezogene Speisepläne zu entwerfen.

3. Inwieweit wird auf spezielle Bedürfnisse von Insassen (ethische und religiöse Überzeugungen, Nahrungsmittelunverträglichkeiten etc.) bei der Verpflegung Rücksicht genommen?

Zu 3.: Auf individuelle Bedürfnisse wird Rücksicht genommen. Den Insassen wird - wie in allen Vollzugsgesetzen vorgeschrieben - ermöglicht, die Speisevorschriften Ihrer Religionsgemeinschaften zu befolgen. Auf Nahrungsmittelunverträglichkeiten und gesundheitlich bedingte Bedürfnisse wird ebenfalls Rücksicht genommen. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt verordnet in diesen Fällen eine Verpflegung in Form von Sonderkost. Sonderkost kann auch in der Form verordnet werden, dass einzelne Bestandteile der Normalverpflegung ausgetauscht werden.

4. Was versteht der Senat in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Extraversorgung“ (Artikel „Keine Gratis-Milch mehr für Knackis“ aus der B.Z. vom 15.10.2013)?

a) Worin besteht diese in den unterschiedlichen Anstalten?

b) Aus welchen Gründen wurde in der JVA Heidering die zusätzliche Ausgabe von Obst und Milch eingestellt?

Zu 4.: Auch die Gefangenen in der JVA Heidering erhalten Milch, Milchprodukte und Obst. Traditionell wird in den Berliner Justizvollzugsanstalten zwei Liter H-Milch pro Gefangenen pro Woche ausgegeben. Dies rührt überwiegend daher, dass die Ausgabe von Milch ein vergleichsweise einfacher und leicht planbarer Weg ist, die Versorgung mit den in der Milch enthaltenen Inhaltsstoffen, insbesondere mit Calcium, sicherzustellen. Dieser Bedarf kann jedoch auch mit anderen Nahrungsmitteln, insbesondere mit Milchprodukten (z. B. Käse, Joghurt) gedeckt werden. Die Betreiber der Küche der JVA Heidering stellen durch Verwendung einer Software sicher, dass die Bedarfe der Gefangenen vollständig gedeckt werden. Eine zusätzliche Ausgabe von zwei Litern Milch pro Woche ist daher für eine bedarfsgerechte Ernährung nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass der Verzicht auf die zusätzliche Ausgabe von Milch gerade auch dazu führen kann, dass der Speiseplan abwechslungsreicher gestaltet werden könnte, wird die Ausgabe von Milch auch in den anderen Justizvollzugsanstalten zurzeit kritisch geprüft. Für Gefangene und Untergebrachte ist entscheidend, dass Ihre Bedarfe an Nähr- und Inhaltsstoffen gedeckt werden. Dies ist in allen Berliner Justizvollzugsanstalten gewährleistet. Ob die erforderlichen Lebensmittel hierfür im Rahmen der täglichen Mahlzeiten ausgegeben werden oder ob der Weg einer zusätzlichen Ausgabe einzelner Lebensmittel gewählt wird, ist dabei nicht entscheidend. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Gefangenen die Möglichkeit haben, zusätzliche Lebensmittel - auch Milch - über den Einkauf zu beziehen. Allerdings müssen diese Waren vom Taschengeld oder der Arbeitsvergütung bezahlt werden.

Berlin, den 21. November 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz